



Leitfaden Kooperation Schule und Jugendhilfe im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt

Einleitung.....	2
Grundsätze der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe	3
Allgemeinbildende Schule	3
Zusammenarbeit Schule/ Förderzentrum	4
Zusammenarbeit Schule/Förderzentrum/Jugendamt.....	4
Hilfeplanung.....	5
Dokumentation	5
Besondere Fallkonstellationen.....	5
Vereinbarungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe	6
Handlungsfeld 1 - Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten.....	7
Handlungsfeld 2: Kinderschutz.....	8
Handlungsfeld 3: Projekt zur Umsetzung inklusiver Beschulung.....	12
Handlungsfeld 4: Anderweitiger Unterricht	13
Anhänge	13
Anlagen.....	13



Einleitung

Schule und Jugendhilfe sind die beiden zentralen gesellschaftlichen Systeme zur Erziehung, Betreuung, Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

Gesellschaftliche Entwicklungen verändern und verstärken die Anforderungen an Schule und Jugendhilfe. Die Erziehungs- und Bildungssysteme stehen vor der Aufgabe, sich diesen Herausforderungen unter den gegebenen ökonomischen Bedingungen zu stellen. Im Sinne eines effizienten und effektiven Einsatzes öffentlicher Mittel sind Konzepte erforderlich, die einen abgestimmten und zielgerichteten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicherstellen.

Ziel der Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Schulsozialarbeit ist es, den bestmöglichen Beitrag zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen zu leisten. Dazu nutzen die unterschiedlichen Professionen ihre spezifischen Möglichkeiten in gemeinsamer Verantwortung.

Der Leitfaden beschreibt diese Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe. Er betrifft Fachkräfte des Jugendamtes, (Beratungs-)Lehrkräfte, Schulbegleitungen, Schulleitungen und Schulsozialarbeit. Er enthält Unterlagen zu den etablierten Kooperationsprojekten einerseits und gibt Auskunft über weitere, im Kreis verortete, Projekte zur Erziehung, Betreuung, Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Der Leitfaden soll den Akteuren auf Seiten der Schule und des Jugendamtes im Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Orientierungshilfe sein, kann jedoch keine konkrete Handlungsanweisung ersetzen.

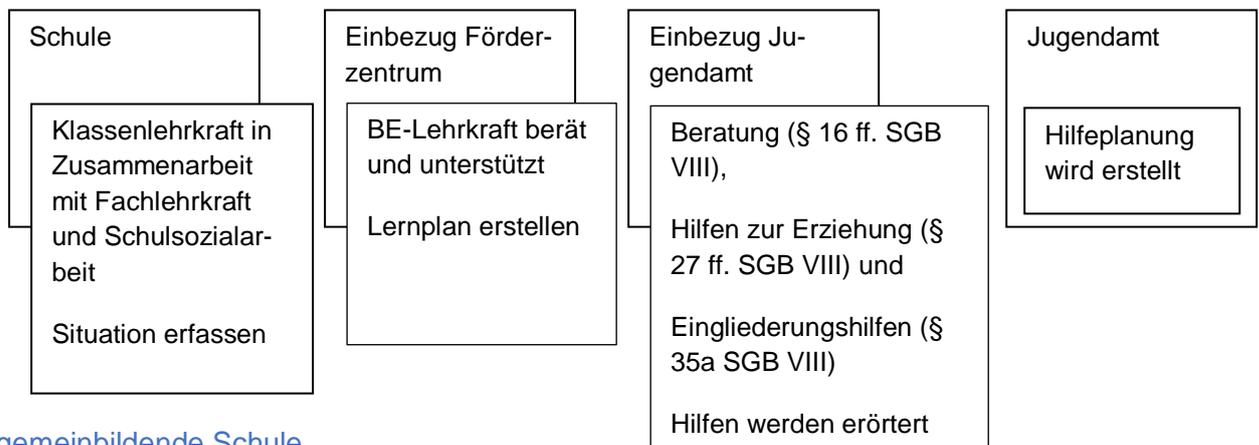


Grundsätze der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe

Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendhilfe und Schulsozialarbeit basiert auf einer festen Vereinbarung, die unter Mitwirkung der beteiligten Berufsgruppen erarbeitet worden ist. Für die Zusammenarbeit wurden folgende Leitlinien entwickelt:

- Die Beteiligten kennen und berücksichtigen die Möglichkeiten und Grenzen von Schule, Jugendhilfe und Schulsozialarbeit.
- Die Beteiligten arbeiten lösungsorientiert zusammen.
- Die Beteiligten arbeiten auf Augenhöhe zusammen.
- Die Beteiligten nutzen die zur Verfügung stehenden Ressourcen effektiv und effizient.
- Die Beteiligten arbeiten im Rahmen vereinbarter Verfahren verlässlich zusammen.

Die meisten Kinder und Jugendlichen verbringen einen Großteil ihrer Zeit in der Schule. Oft sind Lehrerinnen und Lehrer diejenigen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den ihnen anvertrauten Kindern haben. Insofern sind sie häufig ihre ersten Ansprechpartner. Das folgende Ablaufschema soll Orientierung bieten, wie mit Auffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern umgegangen werden kann und an welcher Stelle eigene Ressourcen oder die des Kooperationspartners genutzt werden sollten.



Allgemeinbildende Schule

Die Verantwortung für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie für die Zusammenarbeit mit den Eltern liegt bei der Klassenleitung. In enger Zusammenarbeit mit den Fachlehrkräften und den Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeitern bewertet und deutet die Klassenlehrkraft die Situation.

Die schulischen Unterstützungsmöglichkeiten zur Förderung der Schülerin bzw. des Schülers werden ausgeschöpft. Dazu zählt auch die Erstellung des Lernplans zum Lern- und Sozialverhalten.



Zusammenarbeit Schule/ Förderzentrum

Wenn trotz aller Bemühungen eine erfolgreiche Bearbeitung der bestehenden Problemlagen nicht möglich ist oder nicht gelingt, wird das Förderzentrum einbezogen. Die Beratungslehrkraft für schulische Erziehungshilfe (BE-Lehrkraft) hospitiert, berät, unterstützt und begleitet den weiteren Förderprozess. Spätestens jetzt wird mit beratender Unterstützung der BE-Lehrkraft ein Lernplan angelegt, der Ziele und weitere Schritte zur Unterstützung und Förderung beschreibt. Sie kann auch schon im Vorfeld zur Beratung hinzugezogen werden.

Zusammenarbeit Schule/Förderzentrum/Jugendamt

Die Zuständigkeiten innerhalb des Jugendamtes untergliedern sich wie folgt:

Jugend- und Sozialdienst (Fachdienst 3.3)	Fachgruppe Teilhabe junge Menschen (im Fachdienst 3.2)
Gewährung von Hilfen zur Erziehung gem. §§27ff. SGB VIII sowie Hilfen gem. §19f. SGB VIII §8a SGB VIII Kinderschutz –staatliches „Wächteramt“, Abwendung von Kindes- und Jugendwohlgefährdung Erziehungsberatung Trennungs- und Scheidungsberatung 4 Fachgruppen: Rendsburg, Nortorf, Kieler Umland, Eckernförde	Gewährung von Eingliederungshilfen für Menschen ab Schulalter bis zum 21. Lebensjahr mit einer bestehenden oder drohenden seelischen Behinderung gem. §35a SGB VIII unter Anwendung des SGB IX Teil 1 und 2

Die Jugendhilfe wird beteiligt, wenn die schulische Fallarbeit nicht zum Erfolg führt. Die Leistungen der Jugendhilfe umfassen Beratung (§ 16 ff. SGB VIII), Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) und Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (siehe Tabelle).

Leistungen der Jugendhilfe können nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten erbracht werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft zur Mitwirkung und Mitarbeit. Eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt bedarf i.d.R. der Zustimmung der Sorgeberechtigten Die Kontaktaufnahme zum Jugendamt und ein erster Austausch erfolgen über die BE-Lehrkraft, sofern es sich um Unterstützungsbedarf innerhalb des Leistungsbereiches (freiwilligen Bereichs, in Abgrenzung zum Kinderschutz) handelt. Nach Absprache sind auch in Ausnahmefällen Schulsozialarbeitende berechtigt, diese Rolle zu übernehmen.

Gemeinsam mit den Eltern und ggf. mit der Schülerin bzw. dem Schüler beraten die BE-Lehrkraft, die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter, die Klassenlehrkraft und die Fachkraft des Jugend- und Sozialdienstes (JSD) und / oder der



Fachgruppe Teilhabe junge Menschen (§ 35 a) über die Situation und treffen Absprachen zum weiteren Vorgehen.

Dabei werden erörtert:

- die Situation aus Sicht aller Beteiligten,
- die Erwartungen und Grenzen des Machbaren aus Sicht der Beteiligten,
- das Planen der nächsten Schritte einschließlich der Festlegung konkreter Ziele, Vereinbarungen, Zuständigkeiten und Zeitpläne.

Verantwortlich dafür ist die BE-Lehrkraft.

Beratungen zwischen den Beteiligten sind in anonymisierter Form auch ohne Zustimmung der Betroffenen und der Sorgeberechtigten möglich.

Hilfeplanung

Wenn nach gemeinsamer Beratung eine Maßnahme der Jugendhilfe in Betracht kommt, erfolgt eine Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

Die Verantwortung liegt beim Jugend- und Sozialdienst bzw. bei der Fachgruppe Teilhabe junge Menschen. Die Leistungen der Jugendhilfe unterstützen Familien und ihre Kinder und finden in der Regel nicht in der Schule statt. Eine Hilfe in der Schule erfolgt im Regelfall im Rahmen einer Eingliederungsmaßnahme nach § 35a.

Dokumentation

Für die schulische Dokumentation gilt:

- Die Verantwortung für die Dokumentation liegt bei der Klassenlehrkraft.
- Alle Beteiligten werden in den Prozess eingebunden. Die Form der Verlaufsdokumentation bis zur Einschaltung des Förderzentrums ist freigestellt.
- Nach Beratung durch die BE-Lehrkraft wird ein Lernplan emotionale und soziale Entwicklung angelegt.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen erarbeiten der Jugend- und Sozialdienst / die Fachgruppe Teilhabe junge Menschen einen Hilfeplan und beteiligen ggf. unter Berücksichtigung des Datenschutzes die Klassenlehrkraft bzw. BE-Lehrkraft.

Besondere Fallkonstellationen

In der Praxis können folgende Fallkonstellationen auftreten:

- Eltern lehnen die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ab
Sind Eltern nicht bereit Hilfen des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen, verbleibt die Verantwortung allein bei der Schule. Die Klassenlehrkraft hält Kontakt zur Familie und zur BE-Lehrkraft.
- Kinder, Jugendliche und Eltern verweigern sich
Wenn Kinder, Jugendliche und Eltern sich den Hilfen entziehen und jegliche Mitarbeit verweigern, halten die Prozessbeteiligten Kontakt und informieren sich gegenseitig über den Entwicklungsstand, um ggf. den Arbeitsprozess neu aufgreifen zu können. Die Verantwortung für schulische Themenfelder verbleibt bei der Schule.



- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung
Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt das gleichnamige Verfahren (siehe Handlungsfeld Kinderschutz [Hyperlink]). Die Vorgehensweise für die Beteiligten erfolgt nach § 13 KiSchG SH sowie entsprechend der Befugnisnorm zur Mitteilung einer Gefährdung an das Jugendamt (§ 4 KKG). Der §4 KKG regelt für die unterschiedlichen Berufsgruppen den Umgang mit Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (vgl. [§ 4 KKG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)). Vor diesem Hintergrund sind zuerst die Lehrkräfte sowie der an Schulen tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte selbst gefordert, entsprechende Gespräche mit den Eltern/Personensorgeberechtigten unter angemessener Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen zu führen. Ziel dabei ist es, eine mögliche Kindeswohlgefährdung aus „eigenen Mitteln“ abzuwenden. Zuvor besteht das Recht auf entsprechende Fachberatung durch eine Insofa erfahrene Fachkraft (InsoFa, [Insofa erfahrene Fachkraft/Kinderschutz - Diakonie Rendsburg-Eckernförde \(diakonie-rd-eck.de\)](#)).

Liegt nach Einschätzung der Fachkräfte an den Schulen eine akute Kindeswohlgefährdung und somit eine dringende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen vor, ist unverzüglich über die Schulleitung die zuständige Fachgruppe im Jugend- und Sozialdienst (JSD) zu informieren. In diesem Fall ist die Zustimmung der Eltern für die Weitergabe von Daten nicht erforderlich. Gleichwohl ist es für das weitere Vorgehen hilfreich, wenn die Eltern frühzeitig durch die Schule informiert und eingebunden werden. Auch für die Schulen gilt, die Angebote der InSoFas zu nutzen.

- Bereits laufende Hilfen zur Erziehung (HzE)
Hilfen zur Erziehung sind Sozialleistungen. Eine Beteiligung Dritter an der Erarbeitung und Gestaltung von Hilfen ist nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten möglich. Da Schule eine besondere Bedeutung im Leben des Kindes und Jugendlichen hat, ermutigt der JSD die Eltern, dass sie einer Beteiligung die Schule an der Hilfeplanung zustimmen.

Vereinbarungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe finden regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen statt. Es nehmen

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JSD sowie der Fachgruppe Teilhabe junge Menschen des Fachbereichs Jugend und Familie,
- die BE- Lehrkräfte,
- die Vertreter der Schulleitungen, und/oder der Lehrkräfte sowie die
- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter teil.

Die Veranstaltungen auf Kreisebene beinhalten strukturell immer wiederkehrend folgende Themenfelder:



- Informationen zur aktuellen Entwicklung in Schule, Jugendhilfe und Schulsozialarbeit
- Erörterung fachlicher Themen
- Austausch zum Stand der Zusammenarbeit

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene wird die regionalisierte Netzwerkarbeit bei dem Treffen auf Kreisebene befördert. Hier können ebenso Themen, die in der örtlichen Zusammenarbeit relevant sind, eingebracht und weiterentwickelt werden. Dabei und darüber hinaus können schulbezogene Kooperationsformen in eigener Verantwortung organisiert werden.

Alle nicht schulamtsgebundenen Schulen, die sich an dem „Leitfaden Kooperation Schule-Jugendhilfe im Kreis Rendsburg-Eckernförde“ orientieren, können auch an den Veranstaltungen teilnehmen.

Handlungsfeld 1: Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten

Schule hat vielfältige Möglichkeiten, dem Auftreten von herausforderndem Verhalten bereits präventiv zu begegnen. Dieses wird besonders erfolgreich sein, wenn Lehrkräfte des Klassenteams, Schulleitung und Schulsozialarbeit gemeinsam ihre Möglichkeiten nutzen und die Eltern und Erziehungsberechtigten mit einbinden. Auch die Beratungslehrkräfte für schulische Erziehungshilfe (BE-Lehrkräfte) können in diese präventiven Überlegungen mit einbezogen werden.

Insbesondere kann es sich lohnen, gemeinsam in den folgenden Bereichen zu überlegen, wie Angebote hier noch ausgebaut werden können:

- Stärkung des Sicherheitsempfinden der Schülerinnen und Schüler durch klare, sichtbare Strukturen im und außerhalb des Unterrichtes, feste Rituale und verlässliche Hilfsangebote
- Steigerung des Autonomie-Erlebens und der Partizipation von Schülerinnen und Schülern
- Schaffung von Räumen und Zeiten zur gezielten Gestaltung von sozialen Kontakten und Beziehungsangeboten
- Vermittlung von Kompetenzen zur Konfliktlösung und Pflege einer kooperativen Konfliktkultur
- Ausbau einer vielseitigen Kultur der Anerkennung und Wertschätzung

Beim Auftreten von herausforderndem Verhalten kann nach dem „Grundsatz des Lösungsaufschubs“ (nach Sibylle Friedrich), bei dem zuerst nach vorhandenen Ressourcen geschaut wird, gearbeitet werden. Außerdem kann eine gemeinsame vielseitige Hypothesenbildung zur Ursache des herausfordernden Verhaltens zu tragfähigen Lösungen im Team führen.

Anregungen können den Papieren „[Protokoll herausforderndes Verhalten](#)“ der Schule an den Eichen entnommen werden.



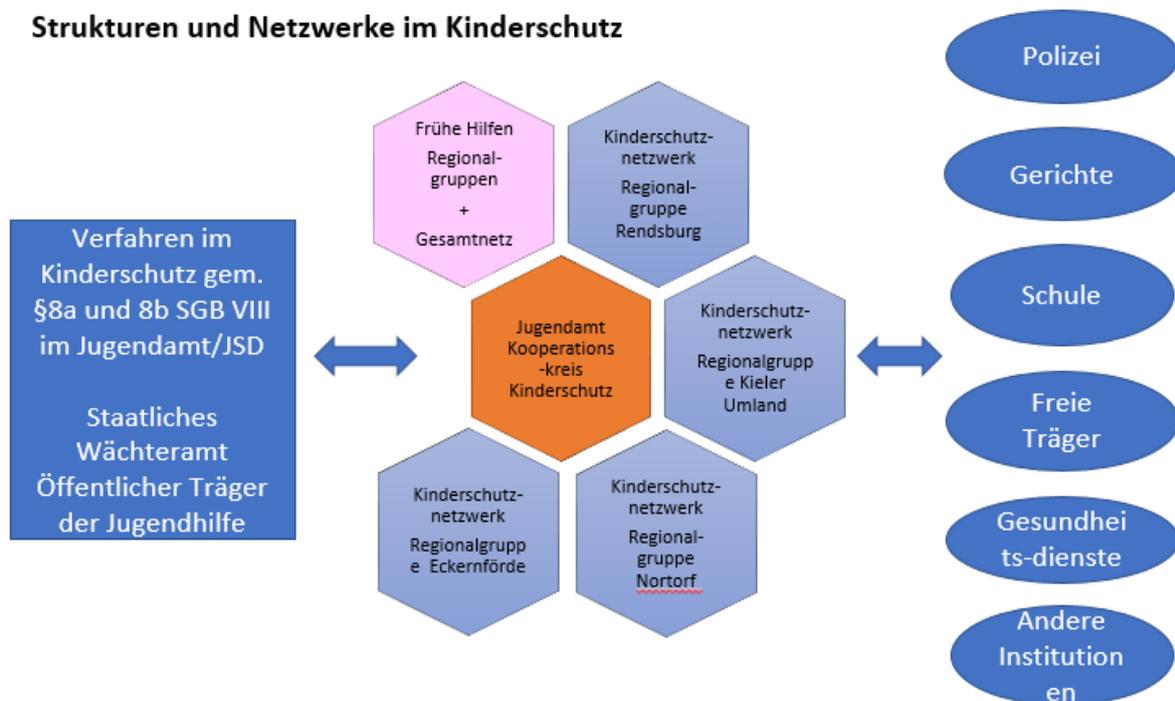
Vereinbarungen zur Arbeit werden im **Lernplan** festgehalten. Dieser ist verbindlich zu führen.

Handlungsfeld 2: Kinderschutz

Das Handlungsfeld Schutz von Kindern und Jugendlichen beschreibt die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Jugend und Familie (Kreisjugendamt Rendsburg-Eckernförde) und den im Kreis ansässigen Schulen.

Das folgende Schaubild zeigt die strukturgebende und regional organisierte Netzwerkstruktur im Kinderschutz. Dieses bildet die Grundlage für stetige Qualitätsentwicklung und somit die Überprüfung der fachlichen Standards im Jugendamt. Für die Sicherstellung des staatlichen Wächteramtes bei einer Kindeswohlgefährdung ist der Fachdienst Jugend- und Sozialdienst im Fachbereich Jugend und Familie zuständig.

Strukturen und Netzwerke im Kinderschutz





Schulleitung, Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende sind im Alltag bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung stark gefordert. Der vorliegende Leitfaden Kooperation Schule-Jugendhilfe im Kreis Rendsburg-Eckernförde bietet dafür die nötigen Rahmenbedingungen, regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Kreisjugendamt und den Schulen und stellt die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung.

- Was ist unter einer Kindes- bzw. Jugendwohlgefährdung zu verstehen?
- Welche gewichtigen Anhaltspunkte machen eine Kindes- bzw. Jugendwohlgefährdung aus?
- Wie gehen Sie bei einem Verdachtsmoment in Ihrer Klasse vor?

Was ist eine Kindes- bzw. Jugendwohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung ist ein ungeschützter Rechtsbegriff. Sie liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist.

Latente oder akute Gefährdung:

Zu unterscheiden sind eine anhaltend latente Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls oder eine akute Gefährdung. Akute Gefährdung bedeutet eine „gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben“. Sie bezieht sich auf die jetzige, tatsächliche Gefährdungslage des Kindes/Jugendlichen. Sie bezieht sich nicht unbedingt auf den Zeitpunkt der Offenbarung der evtl. schon andauernden, aber jetzt gerade erst bekannt gewordenen Gefährdungslage.

Bei einer akuten Gefährdung ist zu prüfen:

- Ist das Kind/der Jugendliche, jetzt, zu diesem Zeitpunkt in einem Ausmaß gefährdet, welches sofortiges Handeln erforderlich macht? Gibt es:
- Konkrete Anhaltspunkte (über bloße Vermutungen hinaus gehende, konkret benennbare Fakten), dass der Schutz des Kindes jetzt nicht gewährleistet werden kann?
- Äußerungen, die das Kind/der Jugendliche über seine Situation gemacht hat und die auf eine aktuell bestehende erhebliche Gefährdungslage im häuslichen Umfeld hinweisen? Äußert das Kind/der Jugendliche, nicht nach Hause zu wollen?

Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist das alleinige oder in Kombination auftretende

- Vorkommen von körperlicher oder emotionaler Misshandlung,
- körperlicher oder emotionaler Vernachlässigung oder
- sexueller Gewalt von Kindern und Jugendlichen.

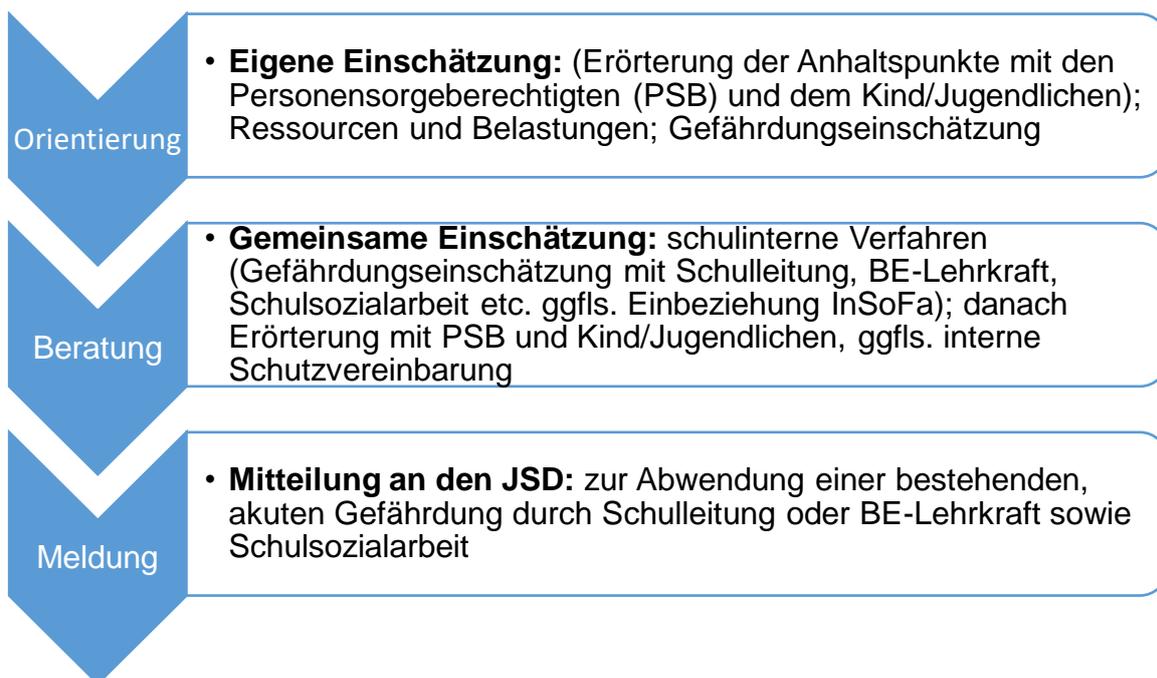
(Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls).



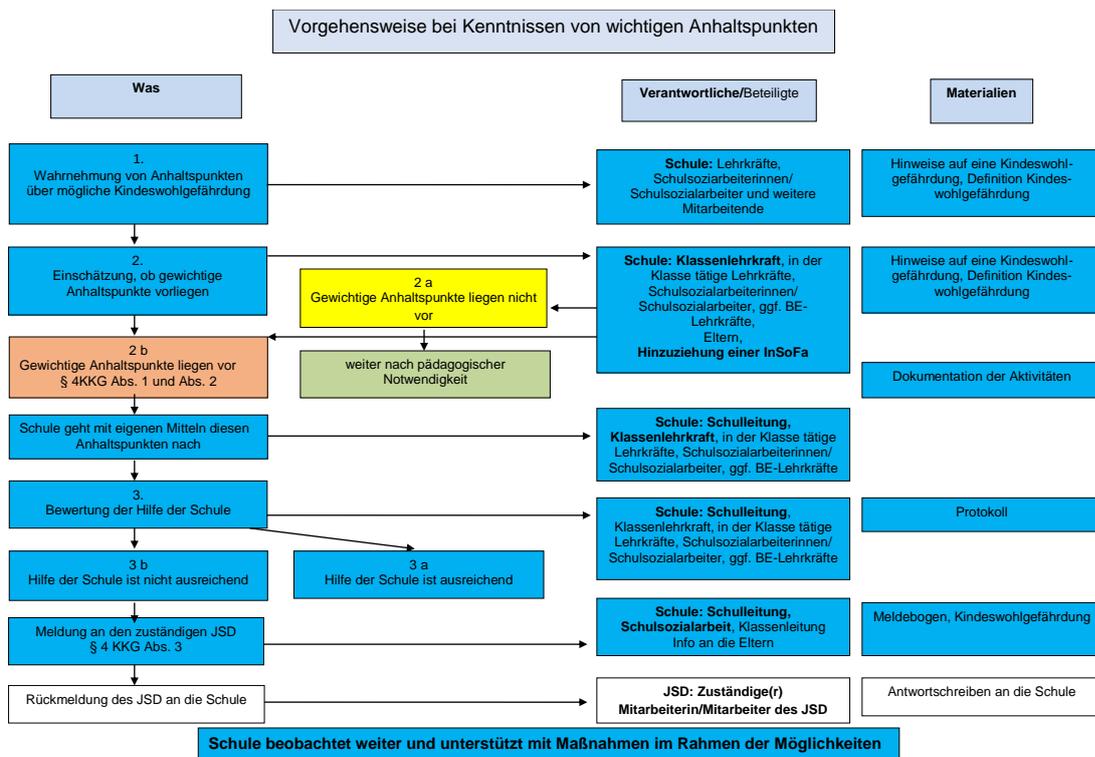
Für alle im Kinderschutz tätigen Fachkräfte ist das Gesetz zur Sicherung des Kinderschutzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Rechtsgrundlage, insbesondere die Befugnisnorm zur Mitteilung einer Gefährdung an das Jugendamt (§ 4 KKG).

Der § 8a SGB VIII konkretisiert auf der Grundlage des Grundgesetzes (§6 GG) den allgemein staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter. Daraus folgt am Lebensort Schule folgende 3-schrittige Prozessabfolge bei einer möglichen Kindes- oder Jugendwohlgefährdung.

Prozessabfolge bei Verdacht einer Kindes- oder Jugendwohlgefährdung



Auf Grundlage der oben dargestellten Prozessabfolge wird das Vorgehen bei Kindes- oder Jugendwohlgefährdung im folgenden Verfahrensablauf konkretisiert und in den Handlungsabfolgen detailliert dargestellt.



Der oben dargestellte Verfahrensablauf soll Mitarbeitenden im schulischen System dabei helfen, eine größtmögliche Handlungssicherheit im Umgang mit einer möglichen Kindes- bzw. Jugendwohlgefährdung zu haben.

Hinweis zur besonderen Funktion der Schulsozialarbeit:

Die Schulsozialarbeit an den Schulen ist als sozialpädagogische Fachkraft an Schulen eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Nach dem SGB VIII haben sie einen eigenen Schutzauftrag bei Kindes- oder Jugendwohlgefährdung. Aufgrund dessen sollten sie vor dem Hintergrund ihrer Profession, insbesondere aufgrund ihrer sozialpädagogischen Fach- und Feldkenntnisse, in das oben beschriebene Verfahren stets mit beratender Funktion einbezogen werden. Die Fallverantwortung verbleibt dabei allerdings bei der Klassen- bzw. Schulleitung.

Die Schulsozialarbeit ist als eigenständige Profession direkt gegenüber dem JSD meldeberechtigt. Für sie gilt auch das übliche Verfahren bei der zuvor eigenen Abklärungs- und Beratungsverantwortung.

Weitere Dokumente zum Handlungsfeld Kinderschutz:

- [Verfahrensablauf und Verfahrensstandard zur Bearbeitung einer Meldung innerhalb und außerhalb der Geschäftszeiten im JSD](#)
- [Rückmeldebogen](#)

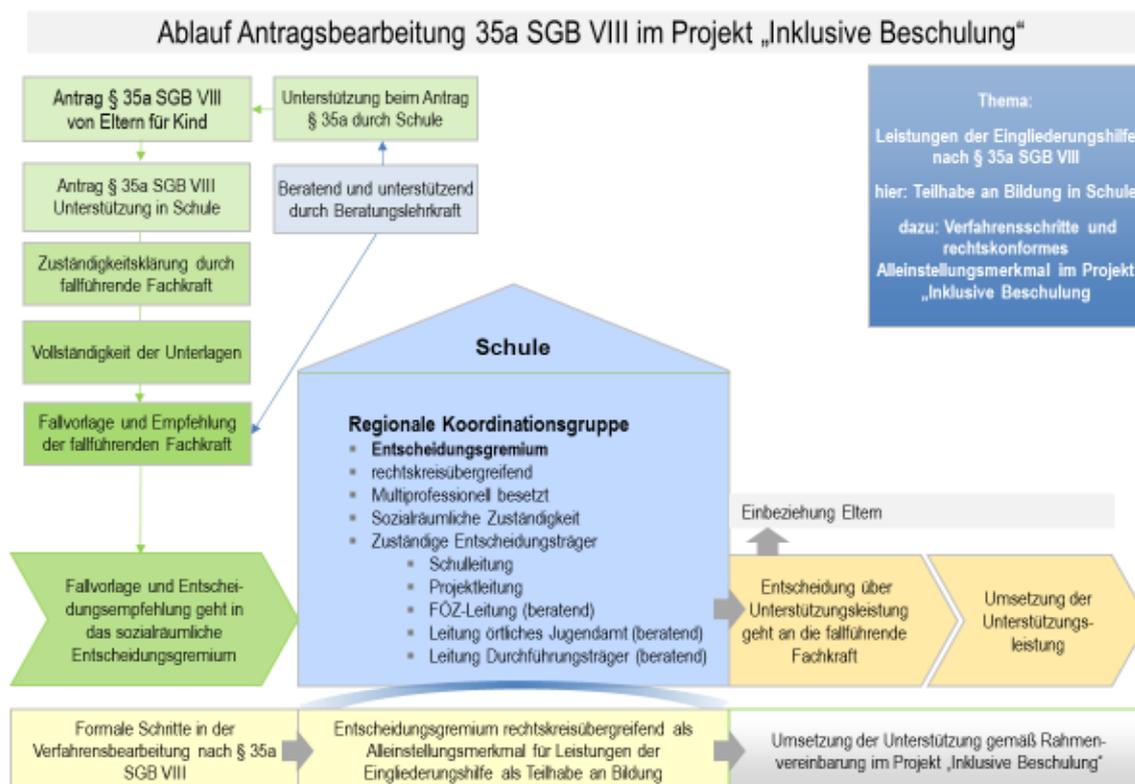


Handlungsfeld 3: Projekt zur Umsetzung inklusiver Beschulung

Die kooperative Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe hat im Kreis Rendsburg-Eckernförde eine lange Tradition. Seit 2011 findet sich diese auch in der gemeinsamen Umsetzung von schulischen Hilfen wieder. Mit diesen Angeboten soll die bedarfsgerechte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einem Leistungsanspruch nach § 35a SGB VIII und die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe erreicht werden.

In sechs regionalen Koordinierungsgruppen (ReKo) entscheiden Vertretende von Schule (Regelschulleitung, Förderzentrumsleitung), Fachgruppe Teilhabe junge Menschen, Fachdienst JSD und Durchführungsträger gemeinsam über Art und Umfang der Hilfe.

Die [Projektmappe](#) enthält Unterlagen und Arbeitsmaterialien, die die fachlichen Grundlagen der Zusammenarbeit darstellen.





Handlungsfeld 4: Anderweitiger Unterricht

Der anderweitige Unterricht ist eine besondere Beschulungsmaßnahme, die in Einzelfällen in enger Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt gewährt werden kann, soweit alle anderen vorhergehenden schulischen Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben.

Der anderweitige Unterricht wird durch freie Träger umgesetzt. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel temporär (meist zunächst für ein Schulhalbjahr) vom Besuch einer öffentlichen Schule befreit. Das übergeordnete Ziel jeder Maßnahme ist die Rückführung in das Regelschulsystem, die von Beginn an in enger Kooperation von Eltern, Schule und Jugendhilfe sowie dem Träger des anderweitigen Unterrichts gestaltet wird.

Die Entscheidung für eine solche Maßnahme setzt die Mitwirkung aller Beteiligten am Verfahren zum Übergang in den anderweitigen Unterricht und die anschließende Zustimmung voraus.

Sämtliche Anhänge und Anlagen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/familie-soziales/jugend-und-familie/leitfaden-schule-jugendhilfe>

Anhänge – Verfahrenspapiere zu den vier Handlungsfelder:

[Handlungsfeld 1: Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten](#)

[Handlungsfeld 2.1: Kinderschutz](#)

[Handlungsfeld 2.2: Kinderschutz](#)

[Handlungsfeld 3: Projekt zur Umsetzung inklusiver Beschulung](#)

[Handlungsfeld 4: anderweitiger Unterricht](#)

Anlagen:

[Rahmenvereinbarung Schulsozialarbeit](#)

[FiSch](#)

[Konzept zu Absentismus](#)

[Fallforum Absentismus](#)

[Erziehungsberatung](#)